



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

27. Oktober 2020

Nr. 2020-650 R-540-16 Interpellation Pascal Arnold, Flüelen, zur Ausschaffung krimineller Ausländer - Umsetzung Härtefallklausel; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. August 2020 reichte Landrat Pascal Arnold, Flüelen, zusammen mit einem Mitunterzeichnenden, eine Interpellation zur Ausschaffung krimineller Ausländer - Umsetzung Härtefallklausel ein.

Nach Annahme der Ausschaffungs-Initiative im Jahr 2010 dürfen kriminelle Ausländer nur noch in Ausnahmesituationen in der Schweiz bleiben. Doch die neusten kürzlich publizierten Zahlen (Stand 2019) würden laut Interpellanten das Gegenteil zeigen; zwischen den Kantonen gebe es zudem auffällig grosse Unterschiede. Ein Blick auf die anderen Zentralschweizer Kantone zeige, dass der Kanton Uri mit einer Ausschaffungsquote von 0 Prozent zusammen mit dem Kanton Obwalden auf dem letzten Platz liege. Der Kanton Luzern weise 91 Prozent, der Kanton Zug 82 Prozent, der Kanton Schwyz 62 Prozent und der Kanton Nidwalden 50 Prozent aus.

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) stellt Landrat Pascal Arnold vier Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats zu den gestellten Fragen

1. *Wie viele von der Ausschaffungsinitiative betroffene Straftäter erhielten in den letzten 3 Jahren im Kanton Uri einen Landesverweis, und wie viele wurden tatsächlich ausgeschafft? Aufgrund welcher Straftatbestände geschah dies?*

Nach Auskunft des Landgerichts Uri hatte dieses in den letzten drei Jahren über keinen Fall betreffend die obligatorische Landesverweisung gemäss Artikel 66a Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) zu befinden (vgl. nachfolgend Antwort zur Frage 2). Folglich hat das Landgericht Uri bislang keinen Landesverweis ausgesprochen, was die in der Interpellation erwähnte «Ausschaffungsquote von 0 Prozent» erklärt.

2. *Wie viele Anträge auf Landesverweis wurden durch die Staatsanwaltschaft gestellt, und wie viele davon wurden vom Gericht abgelehnt?*

Die Staatsanwaltschaft hat seit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmung per 1. Oktober 2016 in einem Verfahren Antrag auf obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66a StGB gestellt. Die Anklage wurde jedoch zurückgezogen. Das Landgericht Uri hatte daher noch nie über einen Antrag auf obligatorische Landesverweisung nach Artikel 66a StGB zu befinden, und es wurden folglich auch keine Anträge abgewiesen.

Die nicht obligatorische (fakultative) Landesverweisung nach Artikel 66a^{bis} StGB wurde durch die Staatsanwaltschaft seit dem 1. Oktober 2016 in einem Fall betreffend Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz beantragt. Dieser Antrag wurde durch das Landgericht Uri abgewiesen.

3. *Wer entscheidet, ob ein Antrag auf Landesverweis gestellt wird, bzw. wer entscheidet schlussendlich, ob ein Härtefall vorliegt?*

Im ordentlichen Strafverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, ob eine sogenannte Katalogtat nach Artikel 66a StGB vorliegt. In diesem Fall beantragt sie nebst der Strafe eine Landesverweisung und deren Dauer. Anschliessend entscheidet das Gericht, ob allenfalls ein Härtefall gemäss Artikel 66a Absatz 2 StGB vorliegt.

4. *In wie vielen Fällen wurde aufgrund eines Härtefalls von einem Landesverweis bzw. von einer Ausschaffung abgesehen, und was für Delikte hatte der jeweilige Täter begangen?*

Bislang hat das Gericht noch nie von einer Landesverweisung aufgrund eines Härtefalls abgesehen. Denn es hatte noch über keine Katalogtat der obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a StGB zu befinden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Staatsanwaltschaft Uri; Landgericht Uri; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

